



Die Ministerin

MHKBD Nordrhein-Westfalen | 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1591

A02, A07

11. September 2023

**Sitzung des Ausschusses für Heimat und Kommunales
am 15. September 2023**

hier: Übersendung des Berichtes zu dem Antrag der FDP im Hinblick auf die
Arbeitskreisrechnung zur Gemeindefinanzierung 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen den Bericht der Landesregierung Nord-
rhein-Westfalen zu dem oben genannten Berichtsantrag mit der Bitte um Wei-
terleitung an die Mitglieder des genannten Landtagsausschusses.

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach MdL



Bericht der Landesregierung an den
Ausschuss für Heimat und Kommunales
des Landtags Nordrhein-Westfalen
für die Sitzung am Freitag, 15. September 2023

Arbeitskreisrechnung zur Gemeindefinanzierung 2024

Das Institut der „Arbeitskreisrechnung“ zur jährlichen Gemeindefinanzierung ist eine Kooperation zwischen dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen, dem Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen und den kommunalen Spitzenverbänden. Sie verfolgt den Zweck, den nordrhein-westfälischen Kommunen eine möglichst frühzeitige Orientierung über das nächste Gemeindefinanzierungsgesetz und die Höhe der zu erhaltenden Zuweisungen zu geben. Die Veröffentlichung der Arbeitskreisrechnung erfolgt daher seit dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2016 gemeinsam und in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden.

Darüber hinaus erhalten die Kommunen seit dem GFG 2023 ergänzend zur Arbeitskreisrechnung eine Tabelle mit den einzelgemeindlichen Grunddaten und maßgeblichen Daten zum relevanten Stichtag. Das sind beispielsweise sowohl die für den Hauptsatz relevante Einwohnerzahl, als auch die für die Nebenansätze relevanten Zahlen zu den SGB II - Bedarfsgemeinschaften, den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die Fläche sowie die Beschultenzahlen. Diese Veröffentlichung erleichtert es den Kommunen, ihre Zuweisungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz besser nachzuvollziehen. Zudem wird es den Gemeinden und Gemeindeverbände ermöglicht, fehlerhafte bzw. erheblich von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichende statistische Daten zu identifizieren und zu hinterfragen. Die diesjährige Datenfehllieferung konnte so aufgrund der Meldung einer Kommune zeitnah entdeckt werden.

Diese Vorgehensweise hat sich in den vergangenen Jahren etabliert und verlief bisher störungsfrei.

Die jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetze stellen auf eine Vielzahl von amtlichen und nicht-amtlichen Datensätzen ab, die in die Berechnungen der Zuweisungen einfließen (zum Beispiel Bevölkerungszahlen, Anzahl Bedarfs-



gemeinschaften, Zahl der Beschulten, Realsteuerhebesätze, Höhe der Realsteuereinnahmen). In der Regel beschließt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen vor der parlamentarischen Sommerpause Eckpunkte zum Gemeindefinanzierungsgesetz des kommenden Jahres. Unmittelbar nach Veröffentlichung der Eckpunkte wird beim Landesbetrieb Information und Technik (im Folgenden kurz: IT.NRW) die Erstellung der Arbeitskreisrechnung in Auftrag gegeben.

Nach Abschluss der maßgeblichen Referenzperiode für die kommunale Steuerkraft liegen in der Regel alle für die Arbeitskreisrechnung benötigten Datensätze vor. Erst auf dieser Basis ist eine valide Berechnung möglich. Die für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen maßgeblichen Grunddaten werden hierbei amtlichen Statistiken entnommen. Der Datenabruf seitens IT.NRW erfolgt dabei in fast allen Fällen vollautomatisch.

Der Arbeitskreis-Rechnung für das GFG 2024 liegt das Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern für den Zeitraum 1. Oktober 2022 bis 30. April 2023 und die Einnahmeerwartungen des Landes nach der Mai-Steuerschätzung 2023 für den Zeitraum 1. Mai 2023 bis 30. September 2023 zu Grunde.

Die endgültige Dotierung – die verteilbare Finanzausgleichsmasse – als wesentlicher Faktor zur Bestimmung der Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände ist jedoch erst mit Ablauf des sogenannten Verbundzeitraums, das heißt nach dem 30. September 2023, bekannt. Daher veröffentlicht die Landesregierung Nordrhein-Westfalen im Normalfall Ende Oktober die sogenannte Modellrechnung.

Auch bis zu dem Zeitpunkt eingegangene Korrekturmeldungen der Gemeinden und Gemeindeverbände werden dabei berücksichtigt.

Aufgrund dieser Tatsachen weichen in der Regel die Ergebnisse der Modellrechnung von denen der Arbeitskreisrechnung ab. Aus diesem Grund hat die Arbeitskreisrechnung – anders als die Modell- bzw. die Proberechnung – keine Verbindlichkeit.

Die Arbeitskreisrechnung wurde am 22. August 2023 auf Basis des neuen Eckwertebeschlusses der Landesregierung Nordrhein-Westfalen an die Bezirksregierungen (zur Weiterleitung an die Kommunen) und die kommunalen Spitzenverbände versandt. Aufgrund der Rückmeldung einer Kommune im Hinblick auf ihren Datensatz erfolgte eine Überprüfung seitens IT.NRW zusammen mit der Bundesagentur für Arbeit. Die fehlerhafte Übersendung des



Datensatzes der Bundesagentur für Arbeit war aufgrund des maschinellen Abrufs des Datensatzes nicht erkennbar, da die Bezeichnung zutreffend auf den 31. Dezember 2022 als maßgeblichen Stichtag für die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten abstellte. Nach entsprechender Beurteilung wurden die Kommunalen Spitzenverbände am 1. September 2023 hierüber unterrichtet. Zugleich hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen mitgeteilt, dass eine Korrektur im Rahmen der Modellrechnung (siehe oben), in die ggf. weitere Korrekturmeldungen der Gemeinden und Gemeindeverbände einfließen (können), vorgenommen werde.

Die Arbeitskreisrechnung wird bei IT.NRW in drei unabhängigen Parallelrechnungen erstellt. Die Datenbereitstellung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den drei unabhängigen Parallelrechnungen erfolgt durch eine automatische Weiterleitung der BA-Datensätze und wird unabhängig in das jeweilige System der Parallelrechnung übernommen. Die Übernahme der Daten erfolgt in der Regel vollautomatisch und ohne manuelle und damit fehleranfällige Bearbeitung. Bei der Lieferung amtlicher Daten seitens anderer Landes- und Bundesbehörden darf normalerweise auch von der Korrektheit der Daten ausgegangen werden. Nichtsdestotrotz werden stichprobenhafte manuelle Kontrollen durchgeführt.

Es ist grundsätzlich zu betonen, dass das gesamte Verfahren um die jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetze – insbesondere im Hinblick auf die Datenerhebung und den Datenabruf – weitestgehend digitalisiert und maschinell aufbereitet ist, sodass eine Vielzahl möglicher Fehlerquellen bereits ausgeschlossen ist.

Die fehlerhafte Datenbereitstellung durch die Bundesagentur für Arbeit erfolgte erstmalig und war bei der Datenverarbeitung aufgrund korrekter Bezeichnung des Datensatzes nicht erkennbar. Zudem ist eine solche Falschlieferung bisher beispiellos. Darüber hinaus wurden nicht die Daten des Vorjahres (2021) geliefert, wo ein manueller, stichprobenhafter Abgleich möglicherweise eine Doppelung aufgedeckt hätte. Es wurden Daten des vorvergangenen Jahres (2020) geliefert, die von den letztjährigen Daten abgewichen sind. Da die Daten der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten jedes Jahr erheblichen Schwankungen unterliegen, war die Datenlieferung somit in keiner Weise auffällig.

Im vorliegenden Fall haben die Maßnahmen zur Qualitätssicherung funktioniert. Gerade durch die zusätzliche Bereitstellung der Grunddatensätze an



die Kommunen erfolgte zeitnah ein Hinweis seitens einer Kommune, was zur Aufdeckung der Falschlieferung geführt hat.

IT.NRW hat darüber hinaus zugesagt, eine zusätzliche Kontrolle zu implementieren.

Aufgrund des vorläufigen Charakters der Arbeitskreisrechnung und der im Oktober geplanten Veröffentlichung der Modellrechnung wurde von der Veröffentlichung einer korrigierten Arbeitskreisrechnung abgesehen. Darüber hinaus sind die Auswirkungen nach Auffassung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen nicht erheblich und weichen nicht von den Größenordnungen ab, die sich normalerweise zwischen der Arbeitskreisrechnung und der Modellrechnung ergeben. Aus diesem Grund wurden die Spitzenverbände am 1. September 2023 darüber informiert, dass der Arbeitskreisrechnung inkorrekte Daten zugrunde liegen, diese mit der Modellrechnung Ende Oktober jedoch korrigiert werden.

Der Städtetag hat seinerseits - unter Rückgriff auf das Zusenden offener Daten durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen - eine eigene Berechnung angestellt: Die Selbstberechnung durch den Städtetag enthält allerdings einen Fehler in der Tabelle. So liegt bei richtiger Berechnung beispielsweise die Differenz im Kreis Mettmann bei rund - 797 TEURO (statt: - 100,1 Millionen Euro), im Rhein-Erft-Kreis bei - 769 TEURO (statt: - 39,6 Millionen Euro) und beim Kreis Borken sogar bei + 1,7 Millionen Euro (statt: -25,9 Millionen Euro).

Bei der Arbeitskreisrechnung handelt es sich um eine nicht verbindliche und reine Serviceleistung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen, des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen und den kommunalen Spitzenverbänden. Daher war die Anzeige der fehlerhaften Datenlieferung gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden als „Mitherausgeber“ angebracht. Über sonstige laufende Datenkorrekturen, insbesondere einzelgemeindliche Korrekturmeldungen, erfolgen keine Informationen, da diese automatisch bei der Modellrechnung berücksichtigt werden.